

Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Präambel

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.06.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülów bilden das Amt Stralendorf.
- (2) Die Verwaltung des Amtes Stralendorf hat ihren Amtssitz in Stralendorf.
- (3) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift *AMT STRALENDORF*LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den Gemeindevertretungen gewählten persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- (4) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzungen des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M- V die folgenden beratenden Ausschüsse:

- (1) Verwaltungsausschuss (5 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete: . . .
 - Vorbereitung der Entscheidungsfindung aller wichtigen Angelegenheiten des Amtsausschusses
 - Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
 - Vorbereitende Unterstützung in Personalangelegenheiten
 - Angelegenheiten des Gymnasialen Schulzentrums

- (2) Finanzausschuss (4 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Finanzen und Haushalt

- (3) Ausschuss für Amtsentwicklung, Bau und Verkehr (9 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder des Amtsausschusses und höchstens 4 sachkundige Einwohner)
Aufgabengebiete:
 - Koordinierung der Flächennutzungs- und Bauleitplanung
 - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 - Kultureinrichtungen, Kulturförderung
 - Sportentwicklung
 - Jugendförderung
 - Kindertagesstätten
 - Wohnungsfragen, Sozialwesen
 - Fremdenverkehr
 - Unterstützung der Verwaltung in Schulangelegenheiten insbesondere Schulbaumaßnahmen und Angelegenheiten der Ganztagschule
 - Angelegenheiten des Gymnasialen Schulzentrums

- (4) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder, davon mindestens 3 Mitglieder des Amtsausschusses und höchstens 2 sachkundige Einwohner)
Aufgabengebiete:
 - Prüfung der Jahresrechnung und Aufgaben nach § 136 Abs. 3 KV M- V und dem Kommunalprüfungsgesetz für das Amt die amtsangehörigen Gemeinden

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (6) Im Falle ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

- (7) Darüber hinaus kann der Amtsausschuss bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse einrichten.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € pro Monat.
 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bis zu einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festsetzung.
 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
 5. Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen
 - für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 - für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Amtsvorsteher.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Amtsvorsteher bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet der Amtsausschuss.

§5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher soll aufgrund von wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Der Amtsvorsteher kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.

- (4) Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (5) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Stralendorf beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich Höchstsatz 500,00€.
- (3) Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich Höchstsatz 250,00€.
- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen:
 - des Amtsausschusses
 - der beratenden Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sachkundige Einwohner, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 40,- Euro.
- (6) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.
- (7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von max. 180,- Euro.
- (9) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Amtes Stralendorf, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Amtsausschusssitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <https://amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Daneben kann sich jedermann die Satzungen des Amtes unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachung“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 und 2 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Die Bekanntmachungstafel befindet sich:
am Amtsgebäude des Amtes Stralendorf -Amtsscheune-, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonates nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf vom 29.04.2014 außer Kraft.

Stralendorf, den 28.07.2020



Helmut Richter
(Amtsvorsteher)

Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 129 KV M-V i.V.m. §5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 27.07.2020 mit, dass sie die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekannt gemacht auf der Internetseite des Amtes Stralendorf am 28.07.2020 und damit im Kraft getreten am 01.08.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 129 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.